

Geschäftszahl: 2026-0.272.433

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 4. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/39 außer Kraft.

Wien, am 31.03.2026

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellingner